

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß § 11 ff. Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)

Die Stadt Lauffen am Neckar beabsichtigt, den bestehenden Neckartalradweg zwischen Lauffen und Kirchheim am Neckar auf einer Länge von ca. 2,36 km zu ertüchtigen bzw. auszubauen. Der Ausbau erfolgt in verschiedenen Teilbereichen, die sich im Landkreis Heilbronn (T0.1, T0.2, T1, T2, T3 und T4) bzw. im Landkreis Ludwigsburg (T5) erstrecken. Bei allen Teilbereichen außer T3 (Schotterweg) wird der Radweg vollständig auf bestehenden, asphaltierten Wegen geführt. Beim Teilbereich T3 sind eine Asphaltierung der Schotterfläche und eine Wegverbreiterung vorgesehen. Bei den Teilbereichen T0.1 und T1 werden eine Belagsertüchtigung und eine Wegverbreiterung vorgenommen. Bei den Teilbereichen T0.2, T2, T4 und T5 ist lediglich eine Belagsertüchtigung geplant.

Gemäß § 11 UVwG i.V.m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVwG war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat darin geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Der Neckartalradweg führt auf der gesamten Länge, die ausgebaut bzw. ertüchtigt werden soll, am Rande des Überschwemmungsgebiets „Neckar“ entlang. In das Überschwemmungsgebiet wird allerdings nicht direkt eingegriffen. Das Vorhaben führt in den Teilbereichen T0.2, T1, T2 und T5 teilweise an gesetzlich geschützten Biotopen wie Feldgehölzen und Schilfröhricht vorbei, in die jedoch ebenfalls nicht eingegriffen wird. Der im Teilbereich T3 befindliche strukturreiche Waldbestand „Feldgehölz im Pfaffental“ ragt in die Planung hinein. Anlage- und baubedingt entsteht dadurch ein sehr kleinflächiger Eingriff, da ca. 2,42 m² dauerhaft und ca. 5,49 m² temporär verloren gehen. Der nur temporär genutzte Arbeitsraum wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert. Für den Verlust des Feldgehölzes ist eine Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Außerdem ragen im Teilbereich T3 die Grenzen des gesetzlich geschützten Biotops „Uferbewuchs am Neckar SO Lauffen“ kleinflächig in die Planung

hinein, wobei insbesondere Äste gerodet werden müssen. Bei dem Biotop handelt es sich um viele Teilflächen mit abwechselnden Schilfröhrichtstreifen und gewässerbegleitenden Auwaldstreifen entlang des Neckarufers. Für die vier Bäume, die sich innerhalb des Auwaldstreifens befinden und baubedingt gefällt werden müssen, ist eine Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Anlage- und baubedingt wird im Umfang von ca. 2,88 m² dauerhaft und ca. 19,06 m² temporär in den Auwaldstreifen eingegriffen. Dieser Eingriff kann alles in allem als nicht erheblich gewertet werden. Der Auwaldstreifen kann sich nach Abschluss der Bauarbeiten im Bereich des nur temporär genutzten Arbeitsraums wieder ausbreiten und entwickeln. Es ist auch davon auszugehen, dass sich der Schutzstatus des gesetzlich geschützten Biotops durch die geringfügige, anlagebedingte Beeinträchtigung nicht ändern wird. Um erhebliche Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Tierarten zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Die Teilbereiche T4 und T5 verlaufen zwar vollständig (T4) bzw. teilweise (T5) innerhalb des HQ 100, aber es ergibt sich kein Retentionsraumverlust, da lediglich die Asphaltdecke erneuert wird. Der Teilbereich T5 liegt im Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsteile im Neckartal bei Kirchheim/Neckar einschließlich Umgebung“. Da in diesem Teilbereich ebenfalls nur die Asphaltdecke erneuert wird, kann auch dieser Eingriff als nicht erheblich eingestuft werden. Der Neckartalradweg verläuft am Rande der Neckaraue, die neben dem Auwaldstreifen eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild hat. Da der geplante Radwegausbau auf der bestehenden Trasse stattfindet und zudem in Gleichlage geführt wird, kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds jedoch als gering beurteilt werden. Eine zusätzliche Versiegelung findet nur in den Teilbereichen T0.1, T1 und T3 im Umfang von insgesamt ca. 1.744 m² statt. Für die Neuversiegelung wird ausschließlich in vorbelastete Bankettflächen (ca. 744 m²) und den bestehenden Schotterweg (ca. 1.000 m²) mit geringer Bedeutung für das Grundwasser eingegriffen. Durch das Anlegen von Banketten in diesen drei Teilbereichen werden zusätzlich ca. 720 m² bereits vorbelastete Wegnebenflächen teilweise versiegelt. Die Bankette werden als durchlässiger Schotterrasen befahrbar gestaltet, wobei die Grundwasserneubildung nicht erheblich geändert wird. Die im Bereich des Radwegs stehenden Braunen Aueböden sind durch die Asphalt- und Schotterbauweise mit Banketten und Böschungen bereits stark vorbelastet. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Neu- bzw. Teilversiegelung als nicht erheblicher Eingriff gewertet werden kann.

Nach Anhörung der fachlich zuständigen Behörden und der Naturschutzvereinigungen sowie unter Berücksichtigung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls kommt das Regierungspräsidium Stuttgart somit zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 11 Abs. 3 UVwG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12404 eingesehen werden.

Stuttgart, den 04.11.2021

Regierungspräsidium Stuttgart